

Änderungsvorschlag
zum Gesellschaftsvertrag Stand 3. November 2022
der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

I. Hintergrund

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts der Kommunen umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Für Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform in NRW, an denen die Stadt Beckum oder andere Kommunen beteiligt sind, die nicht die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, können sich aus der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Zudem ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des HGB gesetzlich verpflichtend nur noch von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB).

II. Änderungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Beckum sollen die sich aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergebenden Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist, möglichst weitgehend genutzt werden, ohne dass sich hieraus für den jeweiligen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ein wesentlicher Informationsverlust oder eine Unsicherheit in Bezug auf den Jahresabschluss ergibt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung der Stadt Beckum folgende Änderung der entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag vor:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
§ 7 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht	§ 7 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht	Keine Änderung

<p><u>Absatz 1:</u> Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>	-	Keine Änderung
<p><u>Absatz 2:</u> Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch („HGB“) zu erhalten.</p>	<p><u>Absatz 2:</u> <i>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Soweit der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft. ➤ Die Änderung des § 7 Abs. 2 ermöglicht damit die Inanspruchnahme erheblicher Aufstellungserleichterungen in Bezug auf den Jahresabschluss und den Lagebericht (kein Anhang, kein Lagebericht, Aufstellung einer verkürzten Bilanz und G&V, keine Prüfungspflicht nach HGB). ➤ Die Änderung in Satz 1, 2. Halbsatz betrifft die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB wegen der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW. Die Neuregelung entspricht der Regelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. ➤ Die Befreiung als kleine bzw. Kleinstkapitalgesellschaft von der Lageberichterstattung nach HGB wird umgesetzt. ➤ Die Befreiung von der Prüfungspflicht wird umgesetzt. Im Hinblick auf den wirtschaftlich unwesentlichen Unternehmensgegenstand, haben wir hier keine Regelung zur freiwilligen Abschlussprüfung vorgesehen. Eine solche ist natürlich gleichwohl immer möglich.
<p><u>Absatz 3:</u> Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen.</p> <p><i>Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der erste Satz kann infolge der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW entfallen (s.o.). ➤ Die Befreiung als kleine bzw. Kleinstkapitalgesellschaft von der Lageberichterstattung nach HGB wird umgesetzt. ➤ Die Aufstellung eines Geschäftsberichtes als alternatives Instrument der internen Berichterstattung ist unseres Erachtens aufgrund der Aufgabenstellung der Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft nicht erforderlich.
<p><u>Absatz 4:</u></p>	-	Keine Änderung

<p>In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.</p>		
<p><u>Absatz 5:</u> §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder („HGrG“) sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p><u>Absatz 5:</u> §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder („HGrG“) sind im Falle einer Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassung</p>
<p><u>Absatz 6:</u> Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p><u>Absatz 6:</u> Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis einer eventuell durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und eines eventuell aufzustellenden Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassung</p>
